

Protokoll zur 83. Sitzung des GDD ERFA-Kreises Stuttgart am 20. Juni 2007

1. Neues aus dem Teilnehmerkreis

Neue Teilnehmer/innen:

Frau Neidlinger
Herr Schwarz

2. Nächster Termin

Als Termin für die nächste Erfa-Kreis-Sitzung wurde der 08.10.2007, um 13:30 Uhr, vereinbart.

3. Fragen der Teilnehmer/innen

Datenschutzschulung im Unternehmen

- Frau Burlacher fragte inwiefern eine Schulung in Sachen Datenschutz im Unternehmen durchzusetzen ist. Herr Janthur antwortete darauf, dass eine Präsentation anhand von Folien abgestimmt auf die jeweilige Firma, durchgeführt werden kann. Als Empfehlung könnte eine Software eingesetzt werden. Herr Prof. Dr. Büllesbach ergänzte, dass bei Daimler-Chrysler die Software „DigitalSpirit“ eingesetzt wird. Auch Siemens nutzt diese Anwendung. Die Software beinhaltet zusätzlich ein Verzeichnisse, Ausführungen zu diversen datenschutzrechtlichen Grundlagen und verschiedene Gesetzestexte.

Aufbewahrung von personenbezogenen Daten

- Es wurde aus dem Auditorium die Frage aufgeworfen, wie lange personenbezogene Daten aufzubewahren sind. Eine Aufbewahrung ist - so Herr Dieckmann - abhängig von den Aufbewahrungsvorschriften diverser Gesetze, hauptsächlich jedoch von den Vorschriften des § 257 HGB und § 147 AO, sofern es sich um solche personenbezogene Daten handelt, die auch von handels- bzw. steuerrechtlicher Bedeutung sind. Hinweis: Personal-Stammdaten waren bisher in SAP-Anwendungen nicht löscher. Herr Klug wendet ein, dass die Zweckbezogenheit der Datenerhebung zu beachten ist.

Verfahrensverzeichnis

- Herr König unterbreitet einen Vorschlag zur internen Verarbeitungsübersicht,
 - Einbindung in Excel,
 - Mitarbeiter sollen Meldeformulare selbst ausfüllen und zurückschicken,
 - Einbindung des Verzeichnisses in die Prozessbeschreibung,
 - Hinweis von Herrn Reschke auf die Software DPROREG als ein edv-technisches Verzeichnisse.

Personal Digital Assistent

- Angesprochen wird vom Auditorium die Thematik Blackberry-Verbot. Laut eines unter Spiegel Online veröffentlichten Artikels, am 20.06.2007, hat der für die innere Sicherheit in Frankreich zuständige SGDN (einer der französischen Geheimdienste zuständig für die Innere Sicherheit) soll den Mitgliedern der neuen Regierung von Nicolas Sarkozy die Benutzung ihrer Blackberrys untersagt haben. Es geht die Angst um, fremde Geheimdienste könnten die Beratungen im Elysée ausspähen bzw. mithören. Die

Protokoll zur 83. Sitzung des GDD ERFA-Kreises Stuttgart am 20. Juni 2007

Datenübertragung wird über Server vollzogen, die in den USA stehen. Als Alternative bestehen Windows Mobiles Gerätschaften.

Verdeckte Online-Durchsuchung von Heim-PCs durch das BKA

- Siehe hierzu das Urteil des BGH AZ.: StB 18/06 vom 31.01.2007 - angesprochen von den Teilnehmer/innen. Auf den PCs der Betroffenen werden so genannte Trojaner aufgespielt, die es dem BKA (Bundeskriminalamt) ermöglichen die Inhalte der Laufwerke des PCs zu durchsuchen und Dateninhalte „abzusaugen“. Rechtsgrundlage hierfür soll § 106 StPO (Strafprozessordnung) sein. Ein solches Vorgehen greift massiv in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein, indem der Kernbereich privater Lebensgestaltung empfindlich tangiert wird. Der von „Sicherheitskreisen“ verwendete Spruch „ein guter Bürger hat ja nichts zu verbergen“ ändert daran nichts. Es muss vielmehr Aufgabe der zuständigen Datenschutzverantwortlichen sein, die Problematik eines solchen Vorgehens dem Bürger näher zu erläutern und auf eine gesetzeskonforme Ermächtigungsgrundlage zu stellen.

Aufbewahrung von Personaldaten

- Herr Reschke wurde aus dem Auditorium gefragt, inwieweit im Zusammenhang mit einem Bewerbungsvorgang personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung der Regelungen des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) aufzubewahren sind. Die Antwort lautet: Gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 AGG hat ein abgelehnter Bewerber die Möglichkeit Ansprüche auf Entschädigung und Schadensersatz binnen einer Frist von 2 Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Ablehnung. Aufgrund von 61b Absatz 1 ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz) muss eine Klage auf Entschädigung nach § 15 AGG innerhalb von 3 Monaten nachdem der Anspruch schriftlich geltend gemacht worden ist, erhoben werden. Um in einem drohenden Gerichtsverfahren ordnungsgemäß erwidern zu können, muss es dem Arbeitgeber somit möglich sein seinen Dokumentations- und Nachweispflichten nachzukommen. Insoweit gilt im zuvor aufgeführten Zusammenhang die Formel 2 Monate + 3 Monate + 1 Monat (Sicherheit im Rahmen der Berechnung von Fristen) somit 6 Monate wobei zu betonen ist, dass die Aufsichtsbehörden im Düsseldorfer Kreis zur vorliegenden Thematik des AGG noch keine Stellung bezogen haben.

4. Rechtsprechungsübersicht (Antonio Reschke)

Abberufung eines DSB (hier Teilzeit-DSB).

Verdeckte Online-Durchsuchung

siehe dazu Anlage 1 (Handout)

5. Aktuelles aus der GDD (Christoph Klug)

siehe dazu Anlage 2 (Präsentation)

6. Meilensteine des Datenschutzes (Prof. Dr. Alfred Büllsbach)

freier Vortrag ohne Anlagen

7. Das TMG (Andreas Würtz)

siehe dazu Anlage 3 (Präsentation)